

fassung, der Rechtssuchende werde in gleicher Weise um sein Recht gebracht, wenn der Richter seinen Fall aufgrund völlig haltloser Motive entscheide bzw. das anzuwendende Recht krass missachte. Auch eine solche materielle Rechtsverweigerung (= Willkür) verletze deshalb Art. 4 BV.¹⁰⁵ Aus der dogmatischen Herleitung des Willkürverbotes aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich Konkurrenzprobleme,¹⁰⁶ denen die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs bislang allerdings keine Aufmerksamkeit geschenkt hat.

3. Zur Bindungswirkung des Willkürverbotes

Das Willkürverbot bindet alle Staatsfunktionen,¹⁰⁷ die Gesetzgebung¹⁰⁸ ebenso wie die Vollziehung.¹⁰⁹ Dabei entfaltet sich die normative Massstabsfunktion des Willkürverbotes aber in unterschiedlicher Weise:

- Der Erlass einer *Rechtsnorm* ist willkürlich, wenn er sich – auch bei Anerkennung des legislativen Gestaltungsspielraums –¹¹⁰ nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt, sinn- und zwecklos ist.¹¹¹
- Die *Rechtsanwendung* verstösst gegen das Willkürverbot, wenn sie sich als grobe bzw. qualifizierte Rechtsverletzung erweist.¹¹² Die (einfache) unrichtige Anwendung eines Gesetzes allein begründet für sich genommen noch keinen Willkürvorwurf. Entscheidend ist, „ob das einem konkreten Rechtsfall zugrunde liegende Gesetz denkunmöglich oder so unsachlich oder grob verfehlt angewendet wurde, dass die getroffene Entscheidung einer willkürlichen Rechtsprechung gleichkommt, die belangte Behörde also bei ihrer Urteilsfindung einen so

¹⁰⁵ Dazu s. mit Nachweisen etwa J. P. Müller, Grundrechte, S. 240. – Der Zusammenhang mit dem Verbot der Rechtsverweigerung wird auch durch den Staatsgerichtshof hergestellt, s. StGH 1961/1, zitiert nach StGH 1974/15 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 12. Januar 1976, S. 7 f.; eingehender hierzu noch unten S. 243 f.

¹⁰⁶ S. auch J. P. Müller, aaO, S. 243 f.; ferner etwa G. Müller, VVDSrL 47 (1989), 38 (43 f.).

¹⁰⁷ S. etwa StGH, Entscheidung vom 15. Juli 1952, ELG 1947–1954, 259 (263); für die Schweiz vgl. nur G. Müller, in: Kommentar zur BV, Art. 4 Rn. 51 f.

¹⁰⁸ Beispielhaft StGH 1980/5 – Entscheidung vom 27. August 1980, LES 1981, 188 (189); StGH 1987/21 und 22 – Urteil vom 4. Mai 1988, LES 1989, 45 (47).

¹⁰⁹ S. etwa StGH 1984/18 – Urteil vom 24. April 1985, LES 1987, 33 (36).

¹¹⁰ S. etwa StGH 1980/5 – Entscheidung vom 27. August 1980, LES 1981, 188 (189).

¹¹¹ So StGH 1987/21 und 22 – Urteil vom 4. Mai 1988, LES 1989, 45 (47) in nahezu wortgleicher Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts, s. etwa BGE 110 I a 13 E 2 b.

¹¹² Vgl. auch die Zusammenstellung unterschiedlicher Konstellationen bei Häfelin/Haller, Bundesstaatsrecht, Rn. 1610.